

IUS COMMUNE

Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts
für Europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

XXV

Herausgegeben von DIETER SIMON
und MICHAEL STOLLEIS



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main
1998



KATALIN GÖNCZI

Wissenstransfer bei den Kodifikationsarbeiten im ungarischen Vormärz

Der ungarische Vormärz (1825–48) bildet innerhalb der Reformperiode in Ungarn einen kleineren Zeitabschnitt. Doch in diesen zwei Jahrzehnten formulierte die Publizistik die wichtigsten Prinzipien einer liberalen Gesellschaft, die später nach dem österreichisch-ungarischen Ausgleich als Leitfaden bei der Umgestaltung des ungarischen Rechtssystems dienten. Nicht nur die Reformen der Selbstverwaltung, die Trennung von Justiz und Verwaltung sowie die Umgestaltung des Justizaufbaus setzten die damaligen Diskussionsergebnisse um, sondern auch das Handelsgesetzbuch und die Strafrechtskodifikationen sind unmittelbar vom vormärzlichen Liberalismus geprägt.

Die Bedeutung der damaligen Diskussionen zur Umgestaltung des Rechtssystems im liberalen Sinne kann also kaum überschätzt werden und wird auch durch die damals parallel geführten Auseinandersetzungen z. B. um die Ausgestaltung eines von den österreichischen Erbländern unabhängigen Status nicht gemindert. Woher aber kamen im ungarischen Vormärz die Impulse der juristischen Diskussionen, oder konkreter formuliert: Auf welchen außer-ungarischen Grundlagen fußten die Leitprinzipien der wichtigsten Kodifikationsprojekte? Ohne die bisherige Betonung des Zivilrechts¹ und Vernachlässigung des Straf- und öffentlichen Rechts ist also der juristische

¹ FERENC MÁDL, Das erste Ungarische Zivilgesetzbuch – das Gesetz vom Jahre 1859 – im Spiegel der Geschichte der zivilrechtlichen Kodifikation, in: *Das ungarische Zivilgesetzbuch in fünf Studien*, hg. von GYULA EÖRSI, Budapest 1963, p. 9 ss.; JÁNOS ZLINSZKY, Ungarn, in: *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*, hg. von HELMUT COING, München 1986, Bd. III/2: *Gesetzgebung zum Allgemeinen Privatrecht und zum Verfahrensrecht im 19. Jahrhundert*, p. 2141 ss. und DERS., Handels- und Wechselrecht (und verwandte Gebiete), in: ebd., Bd. III/3: *Gesetzgebung zu den privatrechtlichen Sondergebieten im 19. Jahrhundert*, p. 3512 ss.

Wissenstransfer aus wissenschaftsgeschichtlichem Blickwinkel in seiner Gesamtheit zu analysieren.²

I

Ständisches Recht in vertikaler Schichtung am Anfang des ungarischen Vormärz

Im Vormärz war die ungarische Gesellschaft noch ständisch geprägt, so daß auch das ungarische Rechtssystem als Standesrecht zu klassifizieren ist. Wie schon vor vier bis fünf Jahrhunderten galten noch immer unterschiedliche Rechtsregeln für Adelige, Stadtbürger, Leibeigene und Geistliche.³ Sowohl die funktional privat- als auch öffentlich-rechtlichen Teile dieses adeligen Rechts beruhten seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts auf István Werbőczys Tripartitum,⁴ als „Book of authority“ Kompendium des adeligen Rechts⁵ und als *consuetudo* jahrhundertlang von den Gerichten im Königreich Ungarn angewandt. Hingegen lebten die Geistlichen nach dem kanonischen Recht, während die Rechtsverhältnisse der Leibeigenen nach einem besonderen Recht, den sogenannten Urbarmannsregeln, entschieden wurden.

In den Städten galt ursprünglich ein eigenes Stadtrecht, doch hatte jedenfalls in der Rechtsordnung der wichtigsten Handelsstädte seit dem 16. Jahrhundert eine Vereinheitlichung stattgefunden.⁶ Die Rechtsprechung des Gerichtsstuhls der 7 freien königlichen Städte (*sedes magistri tavernicalis*) führte dann dazu, daß seit dem 17. Jahrhundert auf der Grundlage des Stadtrechts von Ofen ein

² Dieser Ansatz jetzt auch bei MÁRIA HOMOKI NAGY, Kodifikáció vagy reformkísérlet [Kodifikation oder Reformversuch], in: *Győri tanulmányok*, Bd. 20, Győr 1998, p. 65 ss.

³ Zur territorialen Geltung des Rechts im Königreich Ungarn am Anfang des Reformzeitalters umfassend ZLINSZKY, Ungarn (Anm. 1), p. 2141 ss.

⁴ Ursprünglich als Gesetz verfaßt, fehlte dem Buch mangels Verkündung seitens des Herrschers die Gesetzeskraft (vgl. GYÖRGY BÓNIS, A hármaskönyv [Das Tripartitum], in: ISTVÁN WERBŐCZY, *Tripartitum*, Neudruck Budapest 1990, p. VII ss.). Kurze Hinweise für deutschsprachige Leser jetzt bei GÁBOR TÖRÖK, Die Entwicklung des Ungarischen Zivilrechts, in: *ZEuP* 6 (1998), p. 309, besonders Anm. 6.

⁵ Neben dem Tripartitum war das auf seiner Grundlage 1553 wiederum als Gesetzentwurf verfaßte Quadripartitum eine weitere wichtige Quelle der ungarischen Rechtsordnung; dazu IMRE ZAJTAY, *Introduction a l'étude du droit Hongrois*, Paris 1953, p. 95 ss.

⁶ Dazu KATALIN GÖNCZI, *Ungarisches Stadtrecht aus europäischer Sicht. Die Stadtrechtsentwicklung im spätmittelalterlichen Ungarn am Beispiel Ofen*, Frankfurt am Main 1997, p. 33 ss. und STEFANIA MERTANOVA, *Ius tavernicale*, Bratislava 1985, p. 224 ss.

einheitliches Stadtrecht, das sogenannte *ius tavernicale*, galt. Dieses Recht änderte jedoch nicht viel daran, daß das Rechtssystem insgesamt die agrarischen Verhältnisse einer feudalen Gesellschaftsstruktur widerspiegelte.

Und doch traten in dieser statischen Rechtsordnung seit dem 17./18. Jahrhundert zwei Modernisierungsfaktoren⁷ auf: das gemeine Recht und das durch Kodifikationsversuche in Bewegung geratene Strafrecht.

1.) Zwar waren gegen die Geltung des gemeinen „kaiserlichen“ Rechts in Ungarn immer wieder Einwände erhoben worden, denn die Ungarn lehnten das gemeine Recht als vom österreichischen Herrscher kommend an sich ab. Die mittelbare Geltung oder – nach einem treffenden Ausdruck von Zlinszky – „die stille Rezeption“ kann aber in Ungarn bejaht werden. Die Anwendung des römisch-kanonischen Rechts durch die Gerichte sowie die wissenschaftliche Bearbeitung dieses Materials ist mehrfach belegt.⁸ Ein wichtiger Weg für die „Infiltration“ des gemeinen Rechts war außerdem die von B. Szabó gründlich untersuchte *peregrinatio* ungarischer Studenten,⁹ ein anderer Weg der „stillen Rezeption“ führte über die städtische Rechtsordnung.¹⁰

2.) Beim Strafrecht lassen sich nach dem Türkenkriegen Bestrebungen feststellen, die noch mittelalterlichen Regeln durch ein moderneres Instrumentarium zu ersetzen.¹¹ Diese Kodifikationsbewegung erreichte einen Höhepunkt in der Regierungszeit von Maria Theresia und Joseph II., die – ausgehend von den Prinzipien des aufgeklärten Absolutismus und der Naturrechtslehre – ein modernes Strafrecht zu

⁷ Bei diesem Begriff sollte man zugleich über den von GÁBOR TÖRÖK, Entwicklung (Anm. 4), p. 309 verwendeten Ausdruck nachdenken, daß das ungarische Privatrecht vor 1949 zur „Avantgarde der europäischen Rechtskultur“ gehörte. Solche verallgemeinernden Aussagen benötigen entweder weitere Belege, oder man sollte sich von der mechanischen Einstufung „fort-/rückschrittlich“ verabschieden.

⁸ Dazu GYÖRGY BÓNIS, Einflüsse des römischen Rechts in Ungarn, in: *Ius Romanum Medii Aevii*, Pars V. 10 (1964), p. 1 ss. und DERS., *Középkori jogunk elemei* [Die Elemente des ungarischen mittelalterlichen Rechts], Budapest 1972, p. 13 ss.

⁹ BÉLA SZABÓ, *Magyarországiak jogi stúdiumai külföldi egyetemeken* [Jurastudenten aus Ungarn an ausländischen Universitäten] (1520–1800) [in Druckvorbereitung].

¹⁰ GÖNCZI, Stadtrecht (Anm. 6), p. 187 ss.

¹¹ KÁLMÁN KOVÁCS, *Zur Geschichte des ungarischen Strafrechts 1000–1918*, Budapest 1982, p. 27 s.; zur Dogmatik der Gesetzentwürfe von 1712 und 1795 ELEMÉR BALOGH, Die Dogmatik des materiellen Strafrechts, in: *Die Entwicklung der österreichisch-ungarischen Strafrechtskodifikation im XIX–XX. Jahrhundert*, hg. von GÁBOR MÁTHÉ u. a., Budapest 1997, p. 181 ss.

schaffen versuchten. Dabei kam aus Sicht der österreichischen Herrscher dem Werk von Cesare Beccaria zusammen mit den Thesen von Christian Wolff die Steuerungsrolle zu. Diese Kräfte reichten aber nicht aus, die ungarische Rechtsordnung zu reformieren.

II

Die Vorläufer der Kodifikationsbewegung

Die Intensivierung der Kodifikationsarbeiten begann mit einem Gesetz von 1791,¹² so daß im Hinblick auf die Rechtsmodernisierung bereits jetzt von dem Beginn des ungarischen Vormärz gesprochen werden kann.¹³ Geplant war in jenem Gesetz vor allem die Aufhebung von Handelshindernissen¹⁴ durch die *deputatio commercialis* und eine umfassende Justizreform mit dem Ziel der Prozeßbeschleunigung, wofür sich die *deputatio juridica* engagieren sollte. Eine weitere Kommission sollte den zivilrechtlichen Eigentumsschutz verbessern und schließlich nicht weniger als ein Strafgesetzbuch, ein Wechselgesetz und Schiffahrtsgesetze entwerfen.¹⁵

Die Mitglieder der Ausschüsse waren – neben einigen Reformadeligen – Verwaltungsbeamte und andere Rechtspraktiker, die zuvor hauptsächlich als Berater des Königs, als Richter der königlichen Oberhöfe oder Obergespane (königliche Stellvertreter in den Komitaten) gearbeitet hatten.¹⁶ In der *deputatio juridica* waren die juristischen Fachleute besonders gut vertreten, denn die meisten Mitglieder waren Richter und Assessoren an den obersten Gerichtshöfen. Sie bearbeiteten Vorschläge aus unterschiedlichen Gesellschaftsschichten (von Adeligen, Bürgern und Lehrern),¹⁷ was der „populären“ Kodifika-

¹² GA 1791:67; die eingesetzten Kommissionen hießen *regnicolaris deputatio*.

¹³ Die damit weit verstandene Reformzeit von 1790–1848 (ähnlich auch BALOGH, Dogmatik (Anm. 11), p. 181) wurde vor kurzem sogar noch bis 1918 verlängert: In der von PÉTER HANÁK herausgegebenen *Geschichte Ungarns* (Essen, Budapest 1988) wird in einem Kapitel (p. 99 ss.) von „Ungarn im Zeitalter der bürgerlichen Umgestaltung (1790–1918)“ gesprochen.

¹⁴ „Projectum provehendi commercii publici, et removendorum multifariorum impedimentorum [...]. Item inducendarum variarum fabricarum [...].“ GA 1790:67, Abs. 4.

¹⁵ GA 1790:67, Abs. 6.

¹⁶ Da die Kommissionsmitglieder im Vorspann zum Gesetzestext aufgeführt sind, kann ZLINSZKYS These (Ungarn [Anm. 1], p. 2149), wonach auch Rechtsanwälte an den Kodifikationsarbeiten teilgenommen haben, nicht gefolgt werden.

¹⁷ BÁLINT HÓMANN, GYULA SZÉKFI, *Magyar történet* [Ungarische Geschichte], Budapest 1936, Bd. 5, p. 77. ss.

tion im Zeitalter der Aufklärung entspricht.¹⁸ Die Entwürfe wurden aber im größeren Plenum (so z. B. in den Versammlungen der adeligen Selbstverwaltung) nicht zur Diskussion gestellt, da zu befürchten war, daß die Reformen vom konservativen Kleinadel derogiert würden.¹⁹

Als Ergebnisse dieser Kodifikationsarbeit entstanden 1793–95 Gesetzentwürfe zur Gerichtsverfassung, zum materiellen Strafrecht und zum Zivil- und Strafprozeß, komplettiert durch eine Reihe von privatrechtlichen Gesetzen.²⁰ Inzwischen war aber auch die Regierung nicht mehr bereit, die Gesetzentwürfe vor die Landtage²¹ zu bringen, denn inzwischen war die ungarische Jakobinerbewegung verhaftet, was die Entfernung der Reformaristokratie aus der Regierung zur Folge hatte.²²

III

Die Rechtswissenschaft am Beginn des Reformzeitalters

Die Kodifikations- und Modernisierungsprojekte am Ende des 18. Jahrhunderts konnten seitens der Rechtswissenschaft nicht unterstützt werden,²³ da diese noch immer in den Kinderschuhen steckte: Das einheimische Recht (*ius patrium*) wurde zwar als eigenständiges Fach an der Universität gelehrt, war aber erst 1777 durch eine herrschaftliche Maßnahme Maria Theresias, die *Ratio Educationis*, in das

¹⁸ Hingewiesen sei dabei auf die Ähnlichkeit zur Entstehung des ALR, dessen Entwürfe ebenfalls in breiten Schichten diskutiert wurden (vgl. ANDREAS SCHWENNIKE, *Die Entstehung der Einleitung des Preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794*, Frankfurt am Main 1993, p. 34 ss.).

¹⁹ HOMOKI NAGY, Kodifikáció (Anm. 2), p. 67.

²⁰ MÁDL, Zivilgesetzbuch (Anm. 1), p. 45 s.

²¹ Die Terminologie „Land-“ oder „Reichstag“ ist in der ungarischen Literatur nicht einheitlich: Zur Betonung der souveränen Stellung Ungarns sprach die ältere Literatur vom „Reichstag“ (Lehrbücher des öffentlichen Rechts von HEINRICH MARCZALI und DESIDER MÁRKUS), während sich in der neueren Literatur beide Begriffe finden. In seinem Werk zur ungarischen Privatrechtsgeschichte verwendet JÁNOS ZLINSZKY (*Wissenschaft und Gerichtsbarkeit. Quellen und Literatur der Privatrechtsgeschichte Ungarns im 19. Jahrhundert*, Frankfurt am Main 1997) den Ausdruck „Reichstag“, in der von HANÁK herausgegebenen Geschichte Ungarns (Anm. 13) sprechen die Autoren vom „Reformlandtag“. Da in der ungarischen Verfassungsgeschichtsschreibung heute überwiegend der Begriff „Landtag“ verwendet wird, soll dem hier gefolgt werden.

²² Immerhin erschienen die Entwürfe am Anfang des 19. Jahrhunderts im Druck: *Codex cambio mercantilii pro regno Hungaricae partibusque eidem adnexis*, Posonii [o. J.].

²³ ZLINSZKY, Ungarn (Anm. 1), p. 2149.

Curriculum eingeführt worden. Zwar hatte die Herrscherin die Juristenausbildung auch dadurch gefördert, daß sie die Zahl der juristischen Bildungsinstitutionen erweiterte und Rechtsakademien, also Bildungsstätten für Verwaltungsbeamte, gründete.²⁴ Doch war der Rechtsunterricht am Ende des 18. Jahrhunderts noch nicht von einer systematisierenden Rechtswissenschaft begleitet, denn vorrangig beschäftigten sich die Rechtslehrer außerhalb des Unterrichts mit dem Sammeln von Urkunden aus Familienarchiven und mit Quellenpublikationen.²⁵ Abgesehen von wenigen öffentlich-rechtlichen Kompendien,²⁶ die die ständischen Ansichten übrigens gerade nicht vertraten, existierten daher keine wissenschaftlichen Abhandlungen.²⁷ Was über die historischen Gesetzessammlungen und die Verordnungen hinausreichte, galt nicht als Rechtswissenschaft.

Im Vormärz war die ungarische Rechtsgelehrtheit außerdem durch die wieder stärker absolutistische Bildungspolitik des österreichischen Herrschers beeinträchtigt. Schon zuvor war unter dem Einfluß der Jesuiten die konservative Ausrichtung der rechtswissenschaftlichen Fakultäten ungebrochen gewesen – die Universitäten hatten sich gegen jeden Modernisierungsversuch seitens der Naturrechtslehre und gegen die Reformen des aufgeklärten Absolutismus gewehrt. Zusätzlich sorgte jetzt die Hochschulpolitik des österreichischen Herrschers, insbesondere die 1806 erlassene zweite *Ratio Educationis*, im Zusammenwirken mit der Zensur für die Fortsetzung des „reformblinden“ Kurses. Die Handlungsunfähigkeit der Rechtswissenschaft

²⁴ BARNA MEZEY, Egyetemek és jogakadémiák, in: *Győri tanulmányok* 20 (1998), p. 13 ss.

²⁵ Vorläufer für die Publikationstätigkeit war eine von MÁRTON und JÓZSEF KOVACHICH herausgegebene Gesetzessammlung der bis dato noch nicht publizierten Gesetze: *Vestigia Comitiorum apud Hungaros ab exordio regni eorum in Pannonia usque ad hodiernum diem celebratorium*, 3 Bde., Buda 1798–1801; *Sylloge decretorum comitialium incltyti regni Hungariae, quae in vulgato corpore juris Hungarici erepta sunt*, 2 Bde., Pestini 1818 und *Formulae solennes styli*, Pest 1799.

²⁶ Hervorzuheben ist das von JÓZSEF ÜRMÉNYI und GYÖRGY ZSIGMOND LAKITS unter den Namen „Stephan Rosenmann“ publizierte Staatsrecht des Königreichs Ungarn, Wien 1792.

²⁷ Für eine Ausnahme sorgte allerdings JÓZSEF HAJNÓCZY, der 1790 im Alleingang einen Verfassungsentwurf ausarbeitete (Gedanken eines Ungarischen Patrioten über einige zum Landtag gehörige Gegenstände, Manuskript). Sein trauriges Schicksal beeinflusste aber die Verbreitung seiner Thesen: Als eine der leitenden Persönlichkeiten der ungarischen Jakobiner wurde er mit seinen Genossen 1795 enthauptet. Ein Werkverzeichnis von Hajnóczy findet sich bei GYÖRGY BÓNIS, *Hajnóczy József*, Budapest 1954, p. 8 s.

wurde außerdem – wie aus den Forschungen von P. Horváth²⁸ gut ersichtlich ist – durch die Personalpolitik erhalten: Mit der Leitung der Fakultäten wurden königstreue Personen beauftragt und das zentrale ungarische Verwaltungs- und Regierungsorgan, die königliche Statthalterei (*Consilium regium locumtenentiale Hungaricum*), übte eine unmittelbare Aufsicht über die Fakultät aus. Zu Recht beschrieb P. Horváth deshalb die Universitäten im Reformzeitalter als „Sparta der Wissenschaften“,²⁹ und W. Ogris stellte kürzlich bei einem historischen Vergleich treffend fest, daß eine systematische Rechtswissenschaft in Ungarn erst relativ spät entstanden ist.³⁰

Auch der Rechtsunterricht war entsprechend: Noch bis 1844 wurden die Vorlesungen überwiegend in lateinisch gehalten,³¹ zudem bestanden sie meist aus dem wörtlichen Vortrag vorgeschriebener Lehrbücher.³² Bis 1848 waren daher die Werke des österreichischen Wolffianers Carl Martini die wichtigste Grundlage des Rechtsunterrichts an der Pester Universität. Nur besonders talentierte und ambitionierte Studenten führten eigenständige Studien durch oder reisten ins Ausland,³³ während die Mehrzahl der Studenten ihr Studium ohne Motivation betrieb. Die zeitgenössischen Vorbehalte gegenüber jenen sogenannten „Legisten“ faßt László Szalay, einer der scharfsinnigsten Rechtsdenker des Reformzeitalters, treffend zusammen: „Absit dolus malus et jurisconsultus.“³⁴

Vor diesem Hintergrund ist verständlich, daß die Rechtsreformen der Landtage und die Kodifikationsarbeiten von „Berufsjuristen“, also Praktikern aus Politik, Justiz und Verwaltung, durchgeführt wurden.³⁵ Auch die meisten Autoren rechtswissenschaftlicher Abhandlungen.

²⁸ PÁL HORVÁTH, *A tudomány szabadságának történelmi szerepváltásai* [Die historischen Rollenwechsel der Freiheit der Wissenschaft], Budapest 1997, p. 38 ss.

²⁹ HORVÁTH (Anm. 28), p. 36.

³⁰ Diskussion zu Michael Stolleis' Vortrag „Innere Reichsgründung durch Rechtsvereinheitlichung 1866–1880“, in: *Rechtsvereinheitlichung durch Gesetze – Bedingungen, Ziele, Methoden*, hg. von CHRISTIAN STARCK, Göttingen 1992, p. 83.

³¹ Anders jedoch bei Ignác Frank und Pál Szlemenits.

³² Mit den Worten des Kommentators der Strafrechtskodifikation, László Fayer: „Unsere Rechtsschulen erfüllten ihre Berufe nicht, an der Universität wurden nur die von einem Regierungsrat zwangsweise vorgeschriebenen Lehrbücher vorgetragen.“ (LÁSZLÓ FAYER, *Az 1843-iki büntetőjogi javaslatok anyaggyűjteménye* [Materialsammlung der Strafrechtsentwürfe von 1843], Budapest 1896, Bd. 1, p. 85).

³³ FAYER (Anm. 32), p. 86.

³⁴ Zitiert nach FAYER (Anm. 32), p. 86.

³⁵ ZLINSZKY, *Wissenschaft* (Anm. 21), p. 1 und DERS., *Die historische Rechtsschule und die Gestaltung des ungarischen Privatrechts im 19. Jahrhundert*, in: *Studia in honorem Velimirii Pólay septuagenarii*, Szeged 1985, p. 436.

gen zum ungarischen Recht waren folglich Rechtsanwälte; zudem gab es einige Autoren, die am Anfang ihrer Karriere u. a. in der Rechtswissenschaft tätig waren, heute aber eher als Kunsthistoriker, Architekt oder Archäologe bekannt sind.³⁶

IV

Die Intensivierung der Kodifikationsarbeiten im ungarischen Vormärz

Im Hinblick auf die Justizreformen begann der ungarische Vormärz, als der Reformlandtag 1825–27 eine Überarbeitung der bisherigen Reformvorschläge beschloß.³⁷ Auch diesmal waren die Mitglieder der zuständigen *deputatio* und ihrer Unterausschüsse meist Verwaltungsbeamte oder Richter bzw. Assessoren der obersten Gerichtshöfe. Ab den 1830er Jahren intensivierte sich dann die Kodifikationsdebatte in der ungarischen Öffentlichkeit unter anderem deshalb, weil nach Versendung der Gesetzentwürfe an die Selbstverwaltungen auch auf lokaler Ebene Ausschüsse zur Bearbeitung der Reformvorschläge entstanden. Zu konkreten Ergebnissen führten die Debatten aber vorläufig nicht.

Als Ferenc Deák erstmals 1834 eine Zivilrechtskodifikation vorschlug,³⁸ war bei seiner Rede auf dem Reformlandtag das Ziel sehr deutlich ein Wissenstransfer: Deák wies darauf hin, daß Ausgangspunkt für die Kodifikation nicht die von den *regnicolares deputationes* in den 1790er Jahren ausgearbeiteten Entwürfe sein könnten, denn seitdem sei die ausländische Rechtsentwicklung weit vorangeschritten. Die Kodifikationsausschüsse sollten daher den *Code Napoléon* und die bayerischen, preußischen und österreichischen Gesetzbücher berücksichtigen. Doch wurde Deáks Anregung zum Wissenstransfer erst

³⁶ Hervorzuheben sind insbesondere Imre Henszlmann und Ferenc Pulszky: Ersterer wird in einem modernen biographischen Lexikon als „Architekt“ und „Kunsthistoriker“ charakterisiert; ebd. werden auch Pulszkys rechtswissenschaftliche Arbeit sowie seine Verdienste bei den Kodifikationsarbeiten kaum wahrgenommen, sondern er wird überwiegend als Archäologe und Kunsthistoriker vorgestellt (*Magyar Életrajzi Lexikon* [Ungarisches biographisches Lexikon], hg. von ÁGNES KENYERES, Budapest 1982).

³⁷ GA 1827:8.

³⁸ ZOLTÁN FERENCZI, *Deák Ferenc élete* [Das Leben von Ferenc Deák], Budapest 1904, Bd. 1, p. 124 s.

10 Jahre später im strafrechtlichen Kodifikationsausschuß verwirklicht.

In den 1840er Jahren erreichten die allgemeinen Reformen wie auch die Kodifikationsbewegung ihren Höhepunkt. Die sogenannten *Zentralisten* forderten in der Debatte um die Umgestaltung der adeligen Selbstverwaltungseinheiten (Komitate) eine liberale, konstitutionelle Regierung nach westeuropäischem Muster.³⁹ Dabei bildeten die meist um 1815 geborenen⁴⁰ Zentralisten eine eng verflochtene⁴¹ „Generation“, die noch in der „empfindlichen Phase“ die Julirevolution von 1830 in Frankreich erlebte.⁴² Mit einer Mischung aus Anerkennung und Spott als „Ungarns Sieben Weise“⁴³ bezeichnet, waren sie schon aufgrund ihrer hervorragenden Sprachkenntnisse⁴⁴ offen für ausländische Gesetzgebung und Wissenschaft und fungierten bei der Umgestaltung der Rechtswissenschaft als Multiplikator der liberalen Reformideen.

Dabei konnte sich die „Reformgeneration“ der Zentralisten nicht nur auf die Ergebnisse der inzwischen seit einem guten Jahrzehnt andauernden Diskussion stützen. Während der vorherigen Reformgeneration, also in der Zeit von Ferenc Kölcsey, Ferenc Deák und Bertalan Szemere, war zudem die Repression der österreichischen Regierung (Zensur, Verweigerung von Pässen für Auslandsreisen, Strafprozesse gegen Reformen) etwas milder geworden. Dies eröffnete für die Generation von Eötvös, Szalay, Pulszky und Trefort die

³⁹ ISTVÁN FENYŐ, *A centralisták* [Die Zentralisten], Budapest 1997; vgl. auch P. BÖDYS Biographie zu Szalay László in: *Biographisches Lexikon zur Geschichte Südosteuropas*, hg. von MATHIAS BERNATH u. a., München 1981, Bd. 4, p. 247.

⁴⁰ László Szalay und József Eötvös wurden 1813 geboren, ein Jahr jünger war der bei den Kodifikationsprojekten zentrale, wenn auch „stille“ Ferenc Pulszky; 1817 kam Ágoston Trefort, der vierte wichtige Vertreter dieser Gruppe, zur Welt.

⁴¹ Eötvös war mit einem anderen Zentralisten, Trefort, verschwägert und seit dem Studium eng mit Szalay, einem weiteren führenden Zentralisten, befreundet. Széchenyi charakterisierte diese Freundschaft allerdings in einer Tagebucheintragung mit den Worten: „Eötvös ist sehr hoch, Szalay ist sehr tief“ (ISTVÁN SZÉCHENYI, *Napló* [Tagebuch], 2. Aufl., Budapest 1982, Eintrag v. 5.10.1845).

⁴² Aus der Zeit der Julirevolution wurde eine Anekdote über Eötvös und Szalay häufig erzählt: Als sie während ihrer Studienzeit von den Ereignissen in Frankreich erfuhren, fuhren sie mit kleinen Booten zur Margaretheninsel und stießen auf die französische Revolution an.

⁴³ József Eötvös, László Szalay, Antal Csengery, Móric Lukács, Ágoston Trefort, Imre Madách und Pál Szontágh.

⁴⁴ Da Szalays und Eötvös' Mütter deutscher Herkunft waren, lernten die Kinder zu Hause auch Deutsch und später in der Schule noch Englisch und Französisch. Auch Pulszky, in der Stadt Preschau geboren, lernte als erste Sprache deutsch.

Möglichkeit für Studienreisen bis nach England,⁴⁵ von denen sie mit liberalen Wertvorstellungen und Ideen für die Modernisierung des Landes zurückkehrten.

Szalays Reiseziele und Impressionen sind beispielhaft für diese Generation: 1838 reiste er über Böhmen nach Deutschland und Belgien, um dann in Paris (wo er regelmäßig den *Palais de justice* besuchte) den Winter zu verbringen; 1840 unternahm er dann eine weitere Studienreise ins Ausland. Szalays Weg, wie der vieler Zeitgenossen, führte aber nicht an die ausländischen Universitäten⁴⁶ (was in seiner schlechten Erinnerung an die ungarischen Hochschulen begründet sein mag), sondern er suchte die Hochschullehrer eher privat auf. Auf diese Weise haben übrigens u. a. Pölitz, Zachariä, Welcker, Mittermaier und Gans ungarische Rechtsdenker kennengelernt.⁴⁷ Szalays zweite Reise führte dann über Deutschland und die Niederlande nach England. Die Endziele waren also Frankreich und England, deren Geschichte, Demokratie und Industrialisierung die Reformgeneration in Ungarn am meisten inspirierte.⁴⁸ England war das Vorbild vor allem für die Reformen von Verfassung, Selbstverwaltung und Steuerrecht; und der Adel versuchte sogar, im täglichen Umgang die englische Aristokratie zu kopieren.⁴⁹

Die Ideen des Parlamentarismus kamen hingegen eher durch französische Vermittlung nach Ungarn, denn englischsprachige Arbeiten erschienen in Ungarn in französischer Übersetzung. Als Szalay vorgeworfen wurde, daß er England und Frankreich nachahmen wolle, stimmte er deshalb unter Kritik an der deutschen Kleinstaaterei mit der ihm eigenen Prägnanz zu: „Jawohl, denn wir wollen kein Spiegel-

⁴⁵ Sogar noch Nordamerika konnte Bölöni Farkas Sándor bereisen. Zu dessen Leben und Werk siehe LAJOS HATVANY, *Bölöni Farkas Sándor*, Budapest 1934 und FERENC AGÁRDI, BÉLA BORSODY-BEVILAUQA, *Az első magyar útleírás Észak-Amerikáról* [Die erste ungarische Reisebeschreibung über Nord-Amerika], in: *Régi magyar világjárók*, Budapest 1955.

⁴⁶ Einer der wenigen damaligen ungarischen Juristen, der sein Studium an mehreren deutschen Universitäten vervollständigte, war Móric Szentkirályi, der 1829 zum Jurastudium in Göttingen immatrikuliert wurde (dankenswerter Hinweis von Dr. László Szögi, Direktor der ELTE-Universitätsbibliothek in Budapest). Später war er Mitglied des Kodifikationsausschusses für Handelsrecht (vgl. das Kurzporträt in *Magyar Életrajzi Lexikon* [Anm. 36], Bd. 2, p. 756 und Anm. 134 dieser Abhandlung).

⁴⁷ KATALIN GÖNCZI, Die historische Rechtsschule in Ungarn und ihre geistesgeschichtlichen Hintergründe, in: *A bonis bona discere. Festgabe für János Zlinszky zum 70. Geburtstag*, hg. von BÉLA SZABÓ u. a., Miskolc 1998, p. 444.

⁴⁸ LÁSZLÓ SZALAY, *Tévedések [Irrtümer]*, in: *Publicistai dolgozatok*, Pest 1847 [Nachdruck Budapest 1988], Bd. 2, p. 63 ss.

⁴⁹ Dazu GÖNCZI, *Historische Rechtsschule* (Anm. 47), p. 439 s.

bild von Braunschweig und Schwarzburg-Rudolfstadt sein.“⁵⁰ Immerhin aber diskutierten die Zentralisten die Politikwissenschaft auf der Grundlage des Staatslexikons von Rotteck und Welcker.⁵¹

Die durch Studienreisen erworbenen Kenntnisse über Westeuropa bewirkten einen wesentlichen Wandel in der ungarischen Geisteskultur, denn bis dato hatten die Ideen der Aufklärung Ungarn meist über Wien und die österreichische Wissenschaft erreicht: Beispielsweise kamen Pufendorfs und Wolffs Naturrechtslehren durch die Vermittlung österreichischer Denker wie Martini nach Ungarn. Insofern eine Ausnahme bildete zwar die Jakobinerbewegung, doch nach ihrer blutigen Niederschlagung war Westeuropa aus dem ungarischen Geistesleben mehr oder weniger ausgeblendet worden. Erst die Studienreisen der „Reformgeneration“ in den 1830er Jahren führten also einen Wandel herbei und öffneten einen Weg *an Wien vorbei* für den Einfluß liberaler Reformideen zur Neugestaltung der ungarischen Wirtschaft und Gesellschaft.

Dabei kam rechtsvergleichenden Publikationen der aus dem Ausland zurückgekehrten Zentralisten eine besondere Bedeutung zu: Motiviert durch liberale Ideen legten sie die Rückständigkeit der ungarischen Rechtsverhältnisse dar und forderten eine Reform der einheimischen Rechtsinstitutionen. Schon kurz nach seiner Rückkehr publizierte z. B. Szalay eine rechtsvergleichende und gut informierte Abhandlung über das Strafverfahren.⁵² Auch mehrere Zeitschriftengründungen seit dem Ende der 1830er Jahre zeigen den neuen publizistischen Schwung: 1837 gab Szalay die erste rechtswissen-

⁵⁰ Zitiert nach GUSTÁV BEKCSICS, *A magyar doktrinairek* [Die ungarischen Doktrinäre], Budapest 1882, p. 95 (dort ohne Nachweis). Anregender waren deutsche Organisationsprinzipien aber in einem anderen Bereich: Der ungarische Kunstverein wurde 1839 nach dem Muster deutscher Kunstvereine gegründet.

⁵¹ FERENC PULSZKY, *Életem és korom* [Mein Leben und meine Zeit], Nachdruck Budapest 1958, p. 211. Noch lange Zeit später war die Bedeutung des Rotteck/Welckerschen Staatslexikons für Ungarn zu spüren: 1866 wies Andrássy in einem Gespräch mit dem Herrscher darauf hin, daß inzwischen die Ungarn „nicht mehr durch die Theorien von Rotteck und Welcker beeinflusst seien“ (zit. nach FERENCZI, Deák [Anm. 38], Bd. 3, p. 98).

⁵² „Die vielen praktischen Beispiele neuesten Datums aus dem deutschen, englischen und schweizer Rechtsleben zeigen, wie trefflich er die verhältnismäßig kurze Zeit des Aufenthaltes in jenen Ländern für seinen wissenschaftlichen Zweck benutzt hatte“, schreibt zutreffend MIKSA FALK in seiner unmittelbar nach Szalays Tod erschienenen Biographie (Ladislaus v. Szalay's Leben und Wirken, in: *Österreichische Revue* 2 (1865), p. 24 ss.).

schaftliche Zeitschrift Ungarns namens „Themis“ heraus,⁵³ um so den Anschluß an die europäische Rechtskultur zu betonen.⁵⁴ Die Autoren der „Themis“ – auch der Zeitschriftenname zeugt übrigens von einem europäischen Vorbild⁵⁵ – berichteten dann rechtsvergleichend z. B. über das englische Verfahrensrecht, den *Code Livingston*, Judengesetze in Rußland sowie über Themen, die für die ungarische Rechtsentwicklung besonders aktuell waren (wie die englischen Konkursgesetze und im Jahre 1839 über das Wechselrecht). Zudem wurden in „Themis“ ausländische Rechtsgelehrte vorgestellt: Szalay schrieb z. B. einen Artikel über Jeremy Bentham und Jean-Jacques Dupin.⁵⁶ Das gleichnamige französische Periodikum, das für Szalay auch für die Art der Schriftleitung als Vorbild diente, wurde wiederum von der Savigny-Zeitschrift stark beeinflusst, so daß die entstehende ungarische Rechtswissenschaft durch französische Vermittlung Impulse von der deutschen historischen Rechtsschule erhielt. Doch diese Form des Wissenstransfers mit schon europäischem Niveau endete jäh: „Themis“ mußte wegen fehlender Abonnenten bereits nach dem dritten Heft eingestellt werden. Dasselbe Schicksal erlitt die 1840 zusammen mit Eötvös gegründete „Budapesti Szemle“ (Budapester Rundschau), die ebenfalls als Diskussionsorgan der Zentralisten ins Leben gerufen worden war.⁵⁷

⁵³ Dazu umfassend KRISZTIÁN TÓTH, *Themis. Egy tiszavirág-életű jogi folyóirat a reformkor derekán* [Themis in der Mitte des Reformzeitalters. Eine juristische Zeitschrift mit der Lebensdauer einer Eintagsfliege], (in Druckvorbereitung).

⁵⁴ Im Vorwort zur ersten Ausgabe der „Themis“ formulierte Szalay treffend: „Die Rechtswissenschaft hat sich in den letzten Jahrzehnten derart verändert, daß eine Begleitung dieser neuen Phase auch bei uns notwendig geworden ist. Da diejenigen unserer juristischen Schriftsteller und Richter, die ihr längeres Studium und Praxis für diese Laufbahn bestimmte, bisher noch nicht in dieser Hinsicht aktiv geworden sind, habe ich beschlossen, aus der juristischen Literatur die neuesten und für unsere Zustände am meisten geeigneten Stücke dem ungarischen Publikum, nämlich unseren Richtern und Rechtsanwälten, mitzuteilen“, LÁSZLÓ SZALAY, *Előszó* [Vorwort], in: *Themis* 1 (1837), (ohne Seitenzahl).

⁵⁵ Seit 1819 war in Frankreich ein gleichnamiges juristisches Periodikum erschienen, dessen Schriftleiter A. Jourdan und L. A. Warnkönig waren (vgl. DONALD R. KELLEY, *Historians and the Law in Postrevolutionary France*, Princeton 1984, p. 85 ss. und ALFONS BÜRGE, *Das französische Privatrecht im 19. Jahrhundert*, Frankfurt am Main 1991, p. 152 ss.).

⁵⁶ TÓTH, *Themis* (Anm. 53).

⁵⁷ In den 1840er Jahren war es schließlich die von Lajos Kossuth gegründete „Pesti Hírlap“, in der die wichtigsten wissenschaftlichen Abhandlungen zu den Rechtsreformen publiziert wurden. Zu den wichtigen rechtswissenschaftlichen Zeitschriften gehört außerdem die deutschsprachige „Vierteljahresschrift aus und für Ungarn“, die von Imre Henszlmann (zu ihm oben bei Anm. 36) 1843 in Leipzig gegründet wurde.

Die Gruppe der Zentralisten erreichte also nur einen kleinen Kreis Liberaler, während ihre publizistische Wirkung auf die Öffentlichkeit gering war. Dazu hat der massive Widerstand konservativer Adelliger beigetragen, die unter Hervorhebung der bisherigen historischen Entwicklung für Rechtskontinuität plädierten. Nicht ohne Wirkung blieb auch ihr Vorwurf, daß die Zentralisten kritiklos ausländische Vorbilder nachahmen wollten und das historisch gewachsene traditionelle Rechtssystem einfach zur Seite schieben wollten. Folglich war in der ungarischen politischen Öffentlichkeit seit 1840 zwar eine gewisse Offenheit für die westeuropäischen Ideen vorhanden,⁵⁸ doch konnten die Zentralisten ihre Thesen letztlich nicht durchsetzen. Die Gegner der Zentralisten, die Munizipalisten, behielten ihre Mehrheit in den Reformlandtagen, und auch der einflußreiche Ferenc Deák nahm in der Debatte um Evolution oder Revolution nur eine vermittelnde Stellung ein.

Doch immerhin führte die intensive Debatte in der Öffentlichkeit dazu, daß zwei größere Kodifikationsprojekte im ungarischen Vormärz erfolgreich waren: das Handelsgesetzbuch samt Wechselordnung und die Strafrechtsreform. Die Entwürfe und Gesetzgebungsverfahren zeigen aber deutlich, wie die Vorstellungen der Zentralisten „kanalisiert“ wurden.

V

Wissenstransfer bei der Kodifikation des Handelsrechts und die Reaktion der Rechtswissenschaft auf die Handels- und Wechselgesetze

Einen ersten Höhepunkt des juristischen Wissenstransfers im Reformzeitalter stellt sowohl im Hinblick auf die Gesetzgebungsgeschichte als auch durch die begleitende rechtswissenschaftliche Diskussion die Erarbeitung des Handelsgesetzbuches dar.⁵⁹

Für eine zeitgenössische Sicht ihrer Artikel und Autoren siehe ALBERT HUGO, *Neue Croquis aus Ungarn*, Leipzig 1844, Bd. 1, p. 128 ss.

⁵⁸ Zum Beispiel wurde bei der Umgestaltung der Städte mit dem durch v. Stein geprägten preußischen Muster argumentiert.

⁵⁹ Die vom ungarischen Landtag 1840 verabschiedeten Gesetze über die Kaufleute, die Firmen und das Insolvenzrecht deckten wesentliche Bereiche des Handelsrechtes ab, so daß das Ergebnis zusammengefaßt als ein Handelsgesetzbuch betrachtet werden kann. Zu den Gesetzen von 1840 (15: Wechselordnung, 16: Von den Handelsleuten,

Unter den 24 Mitgliedern der Kommission, die im November 1839 ihre Arbeit aufnahm, waren einflußreiche Politiker der Reformlandtage. Dank der vielen „Berufsjuristen“, also Gerichtstafelbeisitzern, Verwaltungsbeamten und anderen praktisch tätigen Juristen,⁶⁰ mangelte es nicht an fachlichen Kenntnissen. Außerdem stammten Kommissionsmitglieder aus der Komitatsjustiz und der städtischen Gerichtsbarkeit; unter anderem der schon erwähnte Móric Szentkirályi. Zwar hatte letzterer seinerzeit als einer der wenigen ungarischen Juristen sein Studium an deutschen Universitäten vervollständigt,⁶¹ doch noch fehlte den 24 Berufsjuristen der Bezug zur aktuellen Wissenschaft, was sie alsbald selbst erkannten. Beeindruckenderweise wollten sie dieses Defizit durch einen Sachkundigen aus den deutschen Erbländern *Österreichs* beheben, so daß auf Anregung der Kommission von der Wiener Hofkanzlei Ignaz Wildner zum 25. Mitglied ernannt wurde.⁶² Dieser konnte der Gesetzgebungskommission Impulse sowohl aus dem Ausland und auch aus der aktuellen Rechtswissenschaft vermitteln, denn er war Rechtsgelehrter, Herausgeber der Zeitschrift „Der Jurist“, Mitglied der Juristenfakultät in Wien und als Rechtsanwalt auch in Wechselsachen tätig – in Mittermaiers treffender Charakterisierung „ein gründlich gebildeter, mit dem Handelsrecht genau vertrauter Jurist“.⁶³

Die ungewöhnliche Berufung Wildners wirft ein prägnantes Schlaglicht auf den damaligen Stand der ungarischen Rechtswissenschaft: Statt einem Professor der nahegelegenen Pester Juristenfakultät wurde als wissenschaftlicher Berater ein Gelehrter aus Wien eingeladen.⁶⁴ Doch mangels wissenschaftlicher Qualifikation auf dem Gebiet des Handelsrechts kam kein ungarischer Rechtswissenschaftler in

17: Gesetz über die Fabriken, 18: Über die Gesellschaften, 19: Körperschaften der Kaufleute 20: Frachtrecht, 21: Intabulationsgesetz und 22: Konkursordnung) siehe ZLINSZKY, Handels- und Wechselrecht (Anm. 1), p. 3513 ss. Aus zeitgenössischer Sicht umfassend IGNAZ WILDNER, *Theoretisch-praktischer Commentar* [...], Wien 1841, Bd. 1, p. 7 ss. Zu Wildner gleich bei Anm. 62.

⁶⁰ Ein Assessor des Fiumaner Wechselgerichts (Carl von Kanitéli) und zwei Großhändler aus dem Pester Handelsstand.

⁶¹ Dazu oben Anm. 46.

⁶² Vgl. FERENC PULSZKY, Visszaemlékezések a bűntető törvénykönyv kidolgozására kiküldött bizottság munkálataira 1842–43-ben [Erinnerungen an die Arbeit der Strafrechtskommission 1842–1843], in: *Jogtudományi Közlöny* 25 (1890), p. 369 ss.

⁶³ CARL J. A. MITTERMAIER, Die ungarische Wechselordnung von 1840, in: *Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes* 13 (1841), p. 148.

⁶⁴ ZLINSZKY, Wissenschaft (Anm. 21), p. 140.

Frage. Handelsrecht war damals in Ungarn kein eigenständiges Fach, und z. B. Ignác Frank, letzter Vertreter des feudalen Privatrechts an der Pester Fakultät,⁶⁵ bearbeitete ungeachtet der Handelsrechtskodifikation eine ungarische Ausgabe seines Zivilrechtslehrbuchs.⁶⁶ Ein anderes Mitglied der Pester Fakultät war zwar sogar früher Professor für Wechselrecht an einer Rechtsakademie gewesen,⁶⁷ doch disqualifizierte ihn, daß seine 27jährige Professorenschaft nicht von Buch- und vermutlich auch keinen sonstigen Publikationen begleitet war.⁶⁸ Und die wechselrechtliche Tätigkeit anderer Professoren von Rechtsakademien⁶⁹ reichte ersichtlich nicht aus, die Kommission zu ihrer Berufung zu motivieren. Hier schließt sich der Kreis zu dem oben erörterten Niveau der damaligen ungarischen Rechtswissenschaft, und man mag an Zlinszkys These zweifeln, daß seinerzeit „die Wissenschaft auf dem Gebiet des Handelsrechts mit der Entwicklung Schritt gehalten“ hat.⁷⁰ Auch eine Begleitung der Kodifikationsarbeiten durch Publikationen fehlte, sieht man von Szalays oben erwähnter kurzlebiger Zeitschrift „Themis“ ab.⁷¹

⁶⁵ Zu ihm BÉLA SZABÓ, in: *Juristen. Ein biographisches Lexikon*, hg. von MICHAEL STOLLEIS, München 1995, p. 214.

⁶⁶ *Principia juris civilis Hungarici*, Pest 1829; die ungarische Ausgabe erschien 1845.

⁶⁷ Péter Tipula, Professor für „Politico“ und Kameralistik an der Pester Fakultät, hatte zuvor an der Rechtsakademie in Preßburg gelehrt und soll dem liberaleren Flügel der Pester Professorenschaft angehört haben (vgl. sein Kurzporträt in Magyar Életrajzi Lexikon [Anm. 36], Bd. 2, p. 867).

⁶⁸ Über József Jurjevich, Professor für Statistik an der Pester Fakultät, ließen sich keine biographischen Angaben ermitteln.

⁶⁹ György Zádor Stettner, Professor an der Rechtsakademie von Pápa, hatte schon 1832 ein Lehrbuch zum Wechselrecht veröffentlicht (GYÖRGY ZÁDOR STETTNER, *Váltó Jog. Sáfár Imre kir. oktató szerint* [Wechselrecht nach Imre Sáfár. Übersetzt, um erläuternde Anmerkungen vermehrt und auf Ungarn angewandt], Pest 1832). Seit 1835 wurde Wechselrecht außerdem an den Rechtsakademie von Großwardein und später von Győr durch Ágost Karvasy unterrichtet (ISTVÁN KÁLLAY B., Karvasy Győrről [Karvasy in Győr], in: *Győri tanulmányok*, Bd. 20, Győr 1998, p. 28 s.).

⁷⁰ ZLINSZKY (Wissenschaft [Anm. 21], p. 60) belegt seine Aussage nur mit einem Werk, das 15 Jahre vor der Kodifikation verfaßt wurde.

⁷¹ Dort folgte zwei handelsrechtsvergleichenden Artikeln aus Szalays Feder – aufbauend auf der kurz zuvor publizierten Abhandlung eines bayerischen Ministerialrats (CARL THEODOR KLEINSCHROD, *Großbritanniens Gesetzgebung über Gewerbe, Handel und innere Communicationsmittel*, Stuttgart 1836) – 1837 wiederum von Szalay ein Artikel über die englischen Konkursgesetze (LÁSZLÓ SZALAY, Az angol bankrupttörvények [Die englischen Konkursgesetze], in: *Themis* 1 [1837], p. 23 ss.). Diesen Blickwinkel ergänzte 1839, verfaßt von einem Rechtsanwalt, noch eine historische Analyse zum Wechsel und über die ungarische Gesetzgebungsgeschichte (MIHÁLY HENGELMÜLLER, Egykét szó a Váltó-Jog körül [Ein paar Worte über das Wechselrecht], in: *Themis* 2 [1839], p. 61 ss.).

Dem Wissenstransfer im Reformzeitalter stellte sich jetzt vor allem das erstarkende nationale Bewußtsein entgegen, das die Formel „Kosmopolitismus vs. nationale Gefühle“ präsentierte. Daher plädierte eine Mehrheit anstelle der Übernahme ausländischer Muster für genuin ungarische Lösungen⁷² – „unsere Reformen sollten nicht auf ausländischem, sondern auf einheimischem Grundstein ruhen“.⁷³ Das weitere Schlagwort „Fortschritt und Vaterland“⁷⁴ ließ zwar auch fremdenfeindliche Argumentationen zu,⁷⁵ doch zeigt die Aufnahme Wildners in die Gesetzgebungskommission, daß die Berufung auf den „Fortschrittsgedanken“ im ungarischen Vormärz jedenfalls bei der rückständigen Lage der ungarischen Fakultät auch die Ratschläge eines Fachmannes aus der „Kaiserstadt“ akzeptabel machte. Typischerweise wurde Wildners Einfluß in der späteren Literatur aber als gering bewertet und vielmehr mit gewissem Stolz seine Aussage zitiert: Er kam nach Ungarn zu lehren, und er lernte selbst dazu.⁷⁶

Jedenfalls wurden die Entwürfe unter maßgeblichem Einfluß von Wildner⁷⁷ in nur dreieinhalb Monaten erstellt, so daß schon die Schnelligkeit der Arbeit einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit der Kommission entgegenstand. Da vielmehr ausgearbeitete Vorlagen benötigt wurden, der internationale Charakter des Geldverkehrs Übernahmen von vornherein nahelegte und Wildner für die Adaption ausländischer Gesetze offen war,⁷⁸ hatte der Wissenstrans-

⁷² Dies ist gut ersichtlich beim Wahlrecht (Soll das Beispiel von Baden aus dem Jahre 1831 übernommen werden?) und bei der in den 1840er Jahren diskutierten Frage des Anschlusses an den deutschen Zollverein; vgl. ALADÁR URBÁN, Reformtörékvések és történelmi tanulságok [Reformbestrebungen und historische Lehren], in: *Századok* (1980), p. 44.

⁷³ „Reformjaink ne külföldi, hanem hazai talpkőre alapítassanak“, schrieb IGNÁC SZOLDO, *A honi közbátorságról* [Über die vaterländische Tapferkeit], Pest 1838, p. 60.

⁷⁴ Zum Zusammenhang mit dem Erstarken des nationalen Bewußtseins GÖNCZI, Historische Rechtsschule (Anm. 47), p. 437 ss.

⁷⁵ Während der Landtage wurden die feudalen Verhältnisse und Lasten teilweise auf die Regierung „fremder“ Königshäuser, also z. B. der Anjous, zurückgeführt.

⁷⁶ FAYER, Anyaggyűjtemény (Anm. 32), Bd. 1, p. 33. Wegen seiner Verdienste um die Kodifikation wurde Wildner taxfrei in den österreichischen Adelsstand erhoben und erhielt zudem die ungarische Staatsbürgerschaft.

⁷⁷ Wildners Entwurf war „die Grundlage für die Arbeit der Kommission, woran wir im Grunde genommen nicht viel verändert haben“, schreibt das Kommissionsmitglied PULSZKY in seiner Autobiographie *Életem és korom* (Anm. 51), p. 168 s.

⁷⁸ „Das Ausland besitzt diesfalls viele sehr empfehlenswerte Werke, deren Studium nicht minder vorteilhaft ist, weil man aus denselben den Sprachgebrauch, die Gleichheit der Grundsätze und die innere Geschichte des Wechselrechtes, so wie die Wechselgeschäfte selbst genau kennen lernt, weil man ferner die Abweichungen des ausländischen Gesetzes, welches vor inländischen Gerichten bei den im Ausland

fer einen besonderen und dank Wildners Berichten nachvollziehbaren Stellenwert: Zuerst wurden beim Wechselrecht lateinische Entwürfe diskutiert, dann aber diente ein *österreichischer* Gesetzentwurf von 1833 als Vorbild.⁷⁹ Im Ergebnis war „der materielle Theil des ungarischen Wechselrechts mit dem der Wechselrechtsentwürfe für Österreich im wesentlichen so gewissenhaft gleichlautend [...], dass man an den Sätzen und Paragraphen des ungarischen Wechselgesetzbuches ihre knappe Uebersetzung aus dem Deutschen ins Ungarische unmöglich verkennen kann.“⁸⁰ Die verfahrensrechtlichen Regeln der Wechselordnung belegen hingegen, daß – so der Kommentator Pusztay – „in der deutsch-österreichischen Uniform ein Ungar steckt“.⁸¹ Als das *qua* Wissenstransfer entstandene Gesetz schon am 1. Januar 1841 in Kraft trat,⁸² wachte die erstarrte ungarische Rechtswissenschaft dank dieser und anderer neuer Kodifikationen endlich aus ihrem Dornröschenschlaf auf.

Noch im Jahr der Verabschiedung der Gesetze erschienen Übersetzungen, Kommentare und Lehrbücher zum Thema. Gleich fünf Übersetzungen der Gesetzestexte öffneten für die deutschsprachigen Juristen den Zugang zum ungarischen Handelsrecht,⁸³ und eine serbokroatische Übersetzung des Wechselgesetzes zeugt ebenfalls vom Interesse am Ergebnis des Wissenstransfers.⁸⁴ Unter den Kommenta-

ausgestellten Wechseln so oft zur Sprache kommen kann, ersieht, über die Gründe dieser Unterschiede nachdenkt, und das darin besser befundene auf den heimischen Boden zu verpflanzen Gelegenheit erhält.“ IGNÁC WILDNER, *Commentar* (Anm. 59), Bd. 1, p. 24.

⁷⁹ WILDNER, *Commentar* (Anm. 59), Bd. 1, p. 10 und ZOLTÁN FERENCZI, *Deák* (Anm. 38), Bd. 1, p. 294.

⁸⁰ ALEXANDER PUSZTAY, *Das ungarische Wechselrecht* [...], Leipzig 1842, p. 18 s.

⁸¹ PUSZTAY, *Wechselrecht*, p. 21. Etwas vereinfachend daher Márton Sarlós, wonach die ungarische Wechselordnung eine schlichte Übernahme des österreichischen Gesetzes darstellt (seine These ist zitiert bei ANDOR CSIZMADIA, KÁLMÁN KOVÁCS, LÁSZLÓ ASZTALOS, *Magyar állam- és jogtörténet* [Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte], Budapest 1972, p. 297).

⁸² Das Handelsgesetzbuch galt dann bis 1849 und von 1861 bis zum Inkrafttreten eines neuen Gesetzes 1875/76.

⁸³ JÓZSEF OROSZ, *Gesetzesartikel des ungarischen Reichstages 1839, 1840* [...], Preßburg 1840; HERMANN KLEIN, *Der ungarische Wechselkodex* [...], Pest 1840; *Ungarisches Wechselgesetzbuch sammt den Handelsgesetzen und der Konkursordnung*, Eperjes 1840 (vermutlich von Ferenc Pulszky); ERNEST HAUSER, *Ungarns Wechselgesetz* [...], Preßburg 1840 und ANTON OTTMAYER, *Wechselgesetzbuch für das Königreich Ungarn* [...], Ofen 1840.

⁸⁴ EUGENIUS GYURKOVICH, EVGENIJ OT G'URKOVIČ, *Zakon měničnyj Kralěvstva Ungarie* [Wechselgesetz des Königreichs Ungarn], Pest 1840.

ren⁸⁵ ragt mit seiner naturrechtlichen Quellenlehre der von Wildner selbst geschriebene hervor⁸⁶ – der Wissenstransfer setzte sich jetzt auch auf dieser Ebene fort und führte via Rechtsvergleichung dann sogar nach Deutschland.⁸⁷ Bei den anderen wissenschaftlichen Abhandlungen⁸⁸ ist wie bei den Kommentaren die Schnelligkeit des Erscheinens bemerkenswert; außerdem lieferte das Wechselrecht mehrfach den Einstieg in eine fortgesetzte rege Publikationstätigkeit.⁸⁹ Die handelsrechtliche Gesetzgebung war also nicht nur eine Triebkraft für die gesamte Rechtsentwicklung, sondern sie aktivierte auch die ungarische Rechtswissenschaft und lenkte deren Aufmerksamkeit auf bislang brachliegende Rechtsgebiete: Beispielsweise enthielt ein Kommentar zum Wechselgesetz auch eine Abhandlung über die ungarische Verfassung,⁹⁰ und der oben erwähnte Wildner setzte

⁸⁵ IGNATZ WILDNER, *Reflexionen über die [...] Kreditgesetze Ungarns*, Pest 1841; FERENC SÁRVÁRY, *A magyar váltótörvény alapelvei* [Grundprinzipien des ungarischen Wechselgesetzes], Debrecen 1841; FERENC CSÁSZÁR, *Váltótörvénykezési Irománypéldák* [Wechselgerichtliche Schriftformulare], Pest 1842; ALEXANDER PUSZTAY, *Das ungarische Wechselrecht in Bezug auf die Landeskonstitution [...]*, Leipzig 1842; PÁL HUNFALVY, *Magyar váltó s kereskedelmi törvények* [Ungarische Wechsel- und Handelsgesetze], Lőcse 1843; ÁGOST KARVASY, *A magyar váltójog* [Ungarisches Wechselrecht], Pest 1846.

⁸⁶ WILDNER, Kommentar (Anm. 59); das Werk wurde kurz nach dem Erscheinen von PÁL JÁZSAI ins Ungarische übersetzt. Nach Wildner beruht das Wechselrecht sowohl auf „natürlichen“ als auch auf positiven Gesetzen. Wildner beschäftigte sich auch später mit den ungarischen Creditgesetzen; vgl. Anm. 85.

⁸⁷ Schon 1842 dienten Wildners Werke einem rechtsvergleichenden Werk als Grundlage: *Dr. Carl Einert's Entwurf einer Wechselordnung für das Königreich Sachsen v. J. 1841, beurtheilt und mit der ungarischen Wechselordnung v. J. 1840 verglichen*, Wien 1842.

⁸⁸ ADOLF ECKSTEIN, *Handbuch des ungarischen Wechselrechts*, Preßburg 1840 (auf ungarisch erschienen mit dem Titel *A magyar Váltó Jog kézikönyve*); FERENC CSÁSZÁR VON KOLGYÁR, *A magyar váltójog magyarázata* [Erläuterung des ungarischen Wechselrechts], Ofen 1840; JOHANN FOGARASSY, *Das ungarische Handels- und Wechselrecht [...] mit den Wechselordnungen der nachbarlichen Nationen, vornehmlich Oesterreichs verglichen*, Pest 1840 (auf ungarisch erschienen mit dem Titel *Magyar kereskedelmi és váltójog eredeti alaptannal rendszertve*) und FERENC CSÁSZÁR, *Váltó óvások* [Wechselprotest], Buda 1840.

⁸⁹ Herausgegriffen sei FERENC CSÁSZÁR, der seine langjährige praktische Arbeit nun als Wechselgerichtsbeisitzer in Pest fortsetzte und mit Abhandlungen erst über Wechselrecht und dann über andere Gebiete verband: *A magyar váltójog magyarázata* [Erläuterung des ungarischen Wechselrechts], Ofen 1840; *Váltó óvások* [Wechselprotest], Buda 1840; *Váltótörvénykezési Irománypéldák* [Wechselgerichtliche Schriftformulare], Pest 1842 und *A magyar csódtörvénykezés rendszere* [Das System der ungarischen Konkursgerichtsbarkeit], Pest 1846. Biographische Angaben in *Magyar Életrajzi Lexikon* (Anm. 36), Bd. 1, p. 300.

⁹⁰ PUSZTAY, *Das ungarische Wechselrecht* (Anm. 85), p. 38 ss.

sich ebenfalls wenige Jahre später mit der ungarischen Verfassung auseinander.⁹¹

Trotz der grundsätzlich passenden Metapher vom Ende des rechtswissenschaftlichen Dornröschenschlafs blieb aber die Universität bei der wissenschaftlichen Analyse der Kodifikationen außen vor – die obigen Autoren waren vor allem Rechtsanwälte. Soweit ersichtlich die einzige Ausnahme war der bereits erwähnte Ignác Frank, Professor für einheimisches Recht an der Pester Fakultät: Er ging in einem 1845 veröffentlichten, 700seitigen Buch über das ungarische Privatrecht auf nur 25 Seiten auf die neuen Gesetze ein.⁹²

Ganz anders waren Wahrnehmung und Wissenstransfer ins europäische Ausland: Selbst die Herausgeber einer auf *französisch* publizierten Gesetzessammlung nahmen die ungarischen Handelsgesetze auf,⁹³ und dank der Vermittlung Mittermaiers⁹⁴ und mit Hilfe des bereits erwähnten Szalay⁹⁵ wurden die Gesetze auch in den deutsch-

⁹¹ IGNAZ WILDNER, *Ungarns Verfassung*, Leipzig 1843.

⁹² IGNÁC FRANK, *A közgazság törvénye Magyarhonban* [Das Gesetz der öffentlichen „Gerechtigkeit“ im Ungarnland], Buda 1845 (Überarbeitung des vorher auf lateinisch erschienenen Werks). Dazu instruktiv ELEMÉR PÓLAY, A pandektisztika hatása a magyar magánjog tudományára [Der Einfluß der Pandektistik auf die Wissenschaft des ungarischen Privatrechts], in: *Acta Universitatis Szegediensis de Attila József nominatae. Acta Juridica et Politica* 23 (1976), p. 96 ss.

⁹³ ANTOINE DE SAINT-JOSEPH, *Concordance entre les Codes de commerce étrangers et le Code de commerce français*, 1. Aufl., Paris 1844; rezensiert von CARL J. A. MITTERMAIER, in: *Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes* 16 (1844), p. 174 ss. ZLINSZKY verweist hingegen nur auf die 2. Auflage von 1851 (Wissenschaft [Anm. 21], p. 60 Anm. 3).

⁹⁴ Allgemein zu Mittermaiers Vermittlungsrolle KÁLMÁN GYÖRGYI, LAJOS VÉKÁS, Mittermaier und das ungarische Rechtsleben, in: *Carl Joseph Anton Mittermaier*, hg. von WILFRIED KÜPER, Heidelberg 1988, p. 149 s.

⁹⁵ Im Mai 1840, kurz nach der Verabschiedung der Handels- und Wechselgesetze, war László Szalay in Heidelberg, wo ihn Mittermaier, schon von der Kodifikation informiert, kennenlernte („Ich bin hier mit mehreren ausgezeichneten Juristen unter andern mit Zachariae Vater und Sohn bekannt worden“, schrieb Szalay am 18. Mai 1840 (*Szalay László levelei* [Die Briefe von László Szalay], hg. von GÁBOR SZALAY, Budapest 1913, p. 93) und ihn um die Gesetzestexte bat. Szalay gab die Bitte an seinem Patron, den Pester Rechtsanwalt József May, weiter, bei dem er gerade ein Praktikum absolvierte: Mittermaier „wünscht unser so eben sanktioniertes Wechselrecht (natürlich den lateinischen Text, oder beide, wenn Sie columnaliter gedruckt sind) schleunigst zu erhalten. [...] Er sucht Sie hiermit durch mich, ihn solches, wo möglich alsogleich, nicht durch den Buchhandel, sondern via diligende zukommen (nach Karlsruhe) lassen zu wollen. Ich geselle meine Bitte der seinigen, da ich in Mittermaier's Hause mit Freundschaftsbezeugungen überhäuft wurde; ergo rogo demisse, lassen Sie sich die Sache angelegen seyn, cito citius citissime.“ (abgedruckt bei G. SZALAY, a. a. O.).

sprachigen Gebieten alsbald beachtet: Gleich im ersten Band nach Verabschiedung der Gesetze schrieb Mittermaier in der „Kritischen Zeitschrift“ einen 15seitigen Artikel über die neuen Gesetze,⁹⁶ wobei er sich auf den Wildnerschen Kommentar und eine Übersetzung der ungarischen Gesetzestexte durch Orosz⁹⁷ stützte. Mittermaier äußerte sich anerkennend zur Leistung des ungarischen Ausschusses und schätzte das Ergebnis ein als „Wechselrecht, das von richtigen Grundsätzen ausgeht“, da z. B. unnötige Förmlichkeiten fehlen würden.⁹⁸ Ein erfolgreicher Wissenstransfer wurde also durch Mittermaier abgesegnet. Ein noch stärkeres Engagement beim Wissenstransfer entfaltete Mittermaier dann bei den Strafrechtsreformen.

VI

Reformbedürfnisse im Strafrecht

Seit den 1830er Jahren hatten sich die strafrechtlichen Debatten in Ungarn intensiviert, während Privatrechtsreformen wegen ihrer Verzahnung mit – aus ungarischer Sicht – schwer lösbaren verfassungsrechtlichen Fragen nicht voran kamen.⁹⁹ Die strafrechtliche Kodifikationsbewegung erhielt dann eine entscheidende Unterstützung von Reformbefürwortern im Strafvollzug, als Zentralisten wie József Eötvös und Móric Lukács die Zustände in den Gefängnissen kritisierten und Reformvorschläge ausarbeiteten.¹⁰⁰

Fast von Anfang an, also ebenfalls seit den 1830er Jahren, wurden vergleichend *ausländische* Erfahrungen herangezogen,¹⁰¹ insbesonde-

⁹⁶ MITTERMAIER, Ungarische Wechselordnung (Anm. 63).

⁹⁷ JÓZSEF OROSZ, *Gesetzartikel des ungarischen Reichstages 1839 bis 1840 nebst dem Wechselrechte* [...], Preßburg 1840. Orosz war Rechtsanwalt und Publizist aus Preßburg.

⁹⁸ MITTERMAIER, Ungarische Wechselordnung (Anm. 63), p. 147.

⁹⁹ Szalay schrieb z. B., erst sollte eine Lösung für die Abschaffung des Donationsystems und der Avitizität gefunden sowie die Bauernbefreiung durchgeführt werden, bevor man über die Kodifikation des Privatrechts diskutieren könne – diese tiefgreifenden eigentumsrechtlichen Forderungen waren aber mit vielen verfassungsrechtlichen Fragen verbunden (LÁSZLÓ SZALAY, *Tévedések [Irrtümer]*, in: *Publicistai dolgozatok* (Anm. 48), Bd. 2, p. 63 ss.)

¹⁰⁰ JÓZSEF EÖTVÖS, *Vélemény a fogházjavítás ügyében* [...] [Gutachten zur Verbesserung des Gefängniswesens], in: *Themis* 2 (1839), p. 1 ss.; MÓRIC LUKÁCS, *Büntetőjogi teóriák [Strafrechtstheorien]*, in: *Budapesti Szemle* 2 (1840), p. 1 ss. und JÓZSEF EÖTVÖS, MÓRIC LUKÁCS, *Fogházjavítás [Zur Verbesserung des Gefängniswesens]*, Pest 1842.

¹⁰¹ Aus späterer Zeit ist erwähnenswert noch die Rezeption eines DR. NIKOLAUS HEINRICH JULIUS, der regelmäßig in der *Kritischen Zeitschrift* publizierte (Beschrei-

re wirkte das amerikanische Strafvollzugswesen stimulierend. Die 1834 erschienene erste Amerikabeschreibung aus der Feder von Sándor Farkas von Bölön¹⁰² machte den aktuellen amerikanischen Strafvollzug dann in breiten Leserkreisen bekannt; parallel dazu und teilweise dadurch angeregt entstanden auch wichtige praktisch-wissenschaftlichen Abhandlungen zur Verbesserung des Gefängniswesens.¹⁰³ Als auch Lajos Kossuth in einer der wichtigsten politischen Zeitschriften des Reformzeitalters (Pesti Hírlap) für Strafvollzugsreformen plädierte, hatten die 1840er Jahre *ausgehend vom Vergleich mit Amerika* eines ihrer Modernisierungsthemen gefunden.¹⁰⁴

VII

Der Multiplikator der ausländischen Strafrechtswissenschaft: László Szalay

Der alsbald allgemein anerkannte Handlungsbedarf im Gefängniswesen öffnete die Bahn für eine Reform des gesamten materiellen Straf- und Strafverfahrensrechts und aktivierte zudem die Rechtswissenschaft. Dabei kann die Rezeption ausländischer strafrechtlicher Ideen

bungen des pennsylvanischen Gefangenenhauses in Warschau, Bd. 12 [1840], p. 251 ss.; ein Bericht über die Kodifikation in Australien ebd. p. 454 ss.). Vermutlich durch diese Aufsätze auf Julius aufmerksam geworden, wiesen dann z. B. Bertalan Szemere und Ignác Zsoldos auf dessen Thesen hin (SZEMERE, *Terve egy építendő javítófogháznak* [Baupläne für ein Gefängnis], Kassa 1838, und ZSOLDOS, *A honi közbátorságról* (Anm. 73), jeweils mit Verweis auf JULIUS' Werke *Vorlesungen über die Gefängniskunde*, Berlin 1838 und *Die amerikanischen Besserungs-Systeme*, Leipzig 1837). Vgl. außerdem GÉZA ZÁVODSZKY, *Az Amerika-motívum és a polgárosodó Magyarország* [Das Amerika-Motiv und Ungarn im Zeitalter der bürgerlichen Umgestaltung], Budapest 1992, p. 220 ss.

¹⁰² SÁNDOR FARKAS BÖLÖNI, *Utazás Észak Amerikában*, Kolozsvár (Klausenburg) 1834. Eine deutsche Übersetzung erschien mit einem instruktiven Vorwort von ISTVÁN GÁL unter dem Titel: *Von Transsylvanien bis Pennsylvanien. Reiseerlebnisse vor 150 Jahren*, Budapest 1980; auf englisch erschien in der Übersetzung von THEODORE and HELEN BENEDEK SCHOENMAN: ALEXANDER BÖLÖNI FARKAS, *Journey in North America*, Philadelphia 1977. Vgl. außerdem FERENC AGÁRDI, BÉLA BORSODY-BEVLÁQUA, *Az első magyar útleírás Észak-Amerikáról* (Anm. 45).

¹⁰³ PÁL SZLEMENICS, *Fenyítő törvényszéki magyar törvény* [Das ungarische Gesetz über das Strafkammergericht], Buda 1836; BERTALAN SZEMERE, *Terve* (Anm. 101); JÓZSEF EÖTVÖS, *Vélemény a fogházjavítás ügyében* [Gutachten für die Verbesserung des Gefängniswesens], Pest 1838; hinzuweisen ist zudem auf LUKÁCS' und EÖTVÖS' in Anm. 100 erwähnte Schrift *Fogházjavítás*.

¹⁰⁴ ZÁVODSZKY, *Az Amerika-motívum* (Anm. 101), p. 219.

insbesondere anhand der Arbeiten von László Szalay aufgezeigt werden.

Szalay begann 1837 mit einer Arbeit über den US-amerikanischen „Code Livingston“ in seiner kurzlebigen, oben erwähnten Zeitschrift *Themis*,¹⁰⁵ worin er für eine Kodifikation plädierte und die Nachteile nur richterrechtlicher Justiz hervorhob. Nach seiner ersten Auslandsreise publizierte Szalay dann 1839 einen programmatischen Artikel zu den Aufgaben einer vergleichenden Rechtswissenschaft, wobei für ihn das Aufzeigen von Lösungen für parallele Probleme im Vordergrund stand. Beispiele nicht nur aus dem antiken römischen, sondern auch aus dem englischen, französischen und US-amerikanischen Recht zeigen wiederum die Breite von Szalays Ansatz, hier zu den Vorteilen kollektiver Urteilsfindung.¹⁰⁶

Von seiner zweiten Studienreise kehrte Szalay dann mit einem fast fertigen Manuskript zum englischen Strafverfahren zurück.¹⁰⁷ Dieses wiederum rechtsvergleichende Werk – nach Einschätzung von Szalays Biograph „unter dem unmittelbaren Eindruck des Verkehrs mit Mittermayer entstanden“¹⁰⁸ – öffnete Szalay den Weg in strafrechtliche Kommissionen und diente dann als Richtschnur für die künftige Kodifikation. Diesem Wissenstransfer in die Gesetzgebung soll hier noch etwas genauer nachgegangen werden; zuvor lohnt aber ein kurzer Blick auf die Rolle der Akademie der Wissenschaften.

Diese Institution – 1825 gegründet, um die konservative Ausrichtung der Universität auszugleichen¹⁰⁹ – übernahm alsbald eine wichtige Funktion bei der „nachholenden Modernisierung“¹¹⁰ auch im

¹⁰⁵ LÁSZLÓ SZALAY, Könyvbírálat [Buchrezension zu dem 1833 in Philadelphia erschienenen Buch von LIVINGSTON, *A System of Penal Law for the State of Louisiana*], in: *Themis* 1 (1837), p. 53 ss.

¹⁰⁶ LÁSZLÓ SZALAY, Jury, in: *Themis* 2 (1839), p. 51 ss.

¹⁰⁷ LÁSZLÓ SZALAY, A büntető eljárásról különös tekintettel az esküdtszékekre [Über das Strafverfahren unter besonderer Berücksichtigung der Jurys], abgedruckt in: *Publicistai dolgozatok* (Anm. 48), Bd. 1, p. 103 ss.

¹⁰⁸ FALK, Szalay (Anm. 52), p. 24.

¹⁰⁹ Vgl. GÉZA MAGYARY, Die ungarische Akademie der Wissenschaften und die ungarische Rechtswissenschaft, in: *A Magyar Tudományos Akadémia első évszázada*, Budapest 1926; *Die Entstehung einer internationalen Wissenschaftspolitik. Die Grundlagen der ungarischen Wissenschaftspolitik*, hg. von ZOLTÁN MAGYARY, Leipzig 1932 und ZSIGMOND PÁL PACH, *A Magyar Tudományos Akadémia Másfél Évszázada* [Anderthalb Jahrhunderte der Ungarischen Akademie der Wissenschaften], Budapest 1975.

¹¹⁰ Dieser Begriff ist für die Veränderungen nach 1989 entwickelt worden (KLAUS MÜLLER, *Nachholende Modernisierung. Die Konjunkturen der Modernisierungstheorie und ihre Anwendung auf die Transformation der osteuropäischen Gesellschaften*, Leviathan 1991, p. 261 ss.; JÜRGEN HABERMAS, *Nachholende Revolution und linker*

Strafrecht. Nachdem das oben erwähnte Werk von Sándor Farkas von Bölön 1834 mit dem Akademiepreis ausgezeichnet war, erfolgte 1839 die Ausschreibung eines Wettbewerbs für Arbeiten zum Strafwitz. Nicht nur wurden jetzt endlich – auch dies ein Beitrag zur „nachholenden Modernisierung“ – auch Professoren als Jurymitglieder aktiv,¹¹¹ sondern die preisgekrönte Schrift über die Todesstrafe¹¹² bildete eine weitere wichtige Grundlage für die Strafrechtskodifikation.

VIII

Gedankenaustausch, Wissenstransfer und Rezeption bei der Strafrechtskodifikation

Als der Reformlandtag 1839/40 aus den oben erörterten Gründen und somit auch aufgrund der wissenschaftlichen Vorarbeiten eine Kommission zur Strafrechtsreform einsetzte,¹¹³ wurde den Mitgliedern der Wissenstransfer erstmals *gesetzlich* vorgeschrieben: Die Kommission sollte den Strafvollzug im Ausland besonders beachten – ein wichtiger wissenschaftsgeschichtlicher Schritt. Bei der sich anschließenden Reform des Strafrechts konnten die 45 Kodifikatoren zwar auf Erfahrungen mit dem Handelsrecht 1839/40 zurückgreifen,¹¹⁴ doch war die universitäre Rechtswissenschaft wie auch anfangs bei der Handelsrechtsreform nicht vertreten. Der stattdessen stark praxislastige Kodifikationsausschuß¹¹⁵ erarbeitete auftragsgemäß ab November 1840

Revisionsbedarf – Was heißt Sozialismus heute?, in: *Die nachholende Revolution*, Frankfurt am Main 1990), trifft wegen struktureller Parallelen aber auch hier.

¹¹¹ Pál Szlemenits, Professor an der Preßburger Rechtsakademie, und György Zádor Stettner von der Rechtsakademie in Pápa, außerdem Herausgeber des wichtigen vorkodifikatorischen wechselrechtlichen Lehrbuchs *Váltó Jog* (Anm. 69).

¹¹² BERTALAN SZEMERE, *A büntetésről, különösen a halálbüntetésről* [Über die Strafe, insbesondere über die Todesstrafe], Pest 1841. Dazu FAYER, *Anyaggyűjtemény* (Anm. 32), p. 84; KATALIN GÖNCZI, Szemere, Bertalan, in: *Juristen* (Anm. 65), p. 602 s. und JÓZSEF RUSZOLY, *Három borsodi örökhatyó* [Drei Erblasser im Komitat Borsod], Miskolc 1992, p. 47 ss.

¹¹³ GA 1840:5.

¹¹⁴ Zumal der Vorsitzende des strafrechtlichen Kodifikationsausschusses, Ferenc Deák, und sein Schriftführer Ferenc Pulszky schon in der handelsrechtlichen Kommission aktiv gewesen waren.

¹¹⁵ Von den 45 Mitgliedern arbeitete ein Viertel in der Obersten Gerichtbarkeit; die übrigen waren königliche Beamte oder unabhängige Abgeordnete; vgl. GA 1840:5 und einen Brief von Pulszky an Mittermaier v. 8.1.1842, abgedruckt bei: JÁNOS TARNAY, *Huszonkét levél az 1842-től 1854-ig terjedő időszakból* [22 Briefe aus der Zeit von 1842–1854], in: *Magyar Jogászegyleti Értekezések*, Bd. 20, Heft 2,8, Budapest 1885, p. 13.

Entwürfe zum materiellen Strafrecht, zum Verfahrensrecht und zum Strafvollzugswesen.¹¹⁶ Dabei sorgten die „Schriftleiter“ der Straf- bzw. Strafverfahrensrechtskommission, Ferenc Pulszky und László Szalay,¹¹⁷ als, wie ich es nennen möchte, „*liaisonmen*“ für die Einarbeitung ausländischer Ideen. Der Wissenstransfer baute wie erwähnt erstens auf dem Studium ausländischer Literatur und zweitens auf Verbindungen zu ausländischen Hochschullehrern auf, während ein Auslandsstudium, das von Matthias Reimann bei der anglo-amerikanischen Rezeption kontinentaleuropäischer Rechtsideen zu Recht als dritter Übermittlungsweg genannt wird,¹¹⁸ wegen des geringen Prestiges universitärer Studien nicht wichtig war. Doch den beiden anderen Wegen des Transfers kam während der Strafrechtskodifikation eine zentrale Rolle zu.

1.) Sowohl Pulszky als auch Szalay haben später ausführlich über den ersten Übermittlungsweg, das Studium ausländischer Quellen und Literatur, berichtet. Pulszky¹¹⁹ erwähnt vor allem die vergleichende Analyse von vierzehn deutschen und anderen ausländischen Gesetzestexten (u. a. Code Napoléon, Code Pénal, Badener Entwürfe und Codex Livingston, also dessen *System of penal law for the state of Louisiana* von 1833¹²⁰) und die Einsicht in wissenschaftliche Abhandlungen von Feuerbach, Mittermaier und Livingston, wofür er im Frühling 1841 extra mit einem anderen Kommissionsmitglied¹²¹ nach Wien reiste. Für das Verfahrensrecht war Szalay in ähnlicher Weise aktiv: „Aus allen Ecken und Enden der Welt schaffte er das erforderliche Material herbei“, schreibt sein Biograph.¹²²

2.) Beim zweiten Übermittlungsweg, den wissenschaftlichen Kontakten zwischen den ungarischen Kodifikatoren und ausländischen Hochschullehrern, stand *Carl Joseph Anton Mittermaier* im Mittel-

¹¹⁶ GYÖRGYI, VÉKÁS, Mittermaier (Anm. 94), p. 153.

¹¹⁷ Im Lehrbuch von CSIZMADIA u. a., *Magyar állam- és jogtörténet* [Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte], 3. Aufl., Budapest 1995, p. 257 wird Szalay, Sekretär des verfahrensrechtlichen Ausschusses, ungenau dem Ausschuß für materielles Strafrecht zugerechnet.

¹¹⁸ MATTHIAS REIMANN, *Historische Schule und Common Law*, Berlin 1993, p. 39 ss.

¹¹⁹ Életem és korom (Anm. 51), pp. 144, 149 sowie seine „Rückblicke“, in: *Jogtudományi Közlöny* 47 (1893) und unter dem Titel Visszaemlékezések (Anm. 62), p. 393.

¹²⁰ „Ich mußte noch weitere kleinere deutsche Codices studieren und bei jedem Artikel darüber referieren, wie die Artikel formuliert waren und die eventuellen Abweichungen herauspointieren“, PULSZKY, Életem és korom (Anm. 51), p. 186.

¹²¹ Graf Aurel Dessewffy.

¹²² FALK, Szalay (Anm. 52), p. 24.

punkt des Wissenstransfers: Er hat, wie kürzlich zu Recht formuliert wurde, „seinen Namen in die Geschichte der ungarischen Strafgesetzbuch eingetragen“. ¹²³ Jedenfalls seit 1840 reisten viele der engagierten ungarischen Juristen nach Heidelberg und pflegten Kontakte vor allem zu Welcker, Zachariä und eben zu Mittermaier, der großes Interesse an der ungarischen Strafrechtskodifikation zeigte: „Ich mag ihre Heimat und verehere ihre Landsleute dermaßen“, schrieb er 1842 an den „Schriftleiter“ der Strafrechtskommission, Pulszky, „daß ich sehr wünschte, wenn aus Ungarn ein solches Strafgesetzbuch hervorginge, welches mit den Fortschritten der Menschheit wahrhaft harmonisiert“. ¹²⁴ Diesem Wunsch folgte konkrete Unterstützung bei der Ausarbeitung der Gesetzestexte, denn in einer Diskussion mit Pulszky ¹²⁵ bat Mittermaier ihn, „unsere Entwürfe zu übersetzen; er werde dann gerne seine Anmerkungen dazu schreiben“. ¹²⁶ Um Mittermaiers Anregungen an die Strafrechtskommission zu vermitteln, besuchten noch drei weitere ungarische Juristen ¹²⁷ den Heidelberger Rechtsgelehrten; und schließlich fungierte nochmals Ignaz Wildner als „liaisonman“. ¹²⁸ Nur eine bereits geplante Reise von Mittermaier nach Ungarn – um den Gedankenaustausch in Pest fortzuführen ¹²⁹ – kam nicht zustande. ¹³⁰

¹²³ GYÖRGYI, VÉKÁS, Mittermaier (Anm. 94), p. 149 ss. Auch aus diesem Grund ist höchst begrüßenswert, daß demnächst Mittermaiers Briefe durch eine von B. Dölemeyer geleitete Arbeitsgruppe am Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte herausgegeben werden.

¹²⁴ Brief von Mittermaier an Pulszky v. 15.3.1842, abgedruckt bei TARNAY, Huszonkét levél (Anm. 115), p. 24.

¹²⁵ Dieser hatte nach seinem Quellenstudium in Wien 1841 beschlossen, Mittermaier aufzusuchen (FERENCZI, Deák [Anm. 38], Bd. 1, p. 343).

¹²⁶ So berichtet PULSZKY in seinen Erinnerungen Eletem és korom (Anm. 51), p. 182. Mittermaier versuchte übrigens auch einen Wissenstransfer in *umgekehrter* Richtung einzuleiten, als er Pulszky um Hinweise auf interessante deutschsprachige, in Ungarn erschienene Werke bat (Brief von Mittermaier an Pulszky v. 15.3.1842, abgedruckt bei FAYER, Anyaggyűjtemény [Anm. 32], Bd. 1, p. 198).

¹²⁷ István Gorove, Lőrinc Tóth und Ede Zsedényi. Einen freundlichen Empfang im Mittermaiers Haus erhielt übrigens auch Szalay, als er 1840 bei seiner zweiten Europareise den Heidelberger Rechtsgelehrten besuchte.

¹²⁸ Der ehemalige Berater der Handelsrechtskommission vermittelte einen Brief von Mittermaier an Pulszky v. 15.3.1842, abgedruckt bei TARNAY, Huszonkét levél (Anm. 115), p. 18 (ebd. p. 12 ss. auch weitere Briefe zwischen Mittermaier und Pulszky).

¹²⁹ Eine Analyse von Mittermaiers Beitrag zur Dogmatik des ungarischen Strafrechts bei GYÖRGYI, VÉKÁS, Mittermaier (Anm. 94), p. 149 ss.

¹³⁰ Szalays Biograph FALK (Anm. 52), p. 25 berichtet zwar von Mittermaiers Reise (dieser habe Szalay in Pest besucht), doch belegt eine neuere Studie den Abbruch der Vorbereitungen (GYÖRGYI, VÉKÁS, Mittermaier [Anm. 94], p. 151; ebd. auch ein Brief

Daß sich die ungarischen Kodifikatoren wie schon bei der Handelsrechtskodifikation zur wissenschaftlichen Unterstützung gerade nicht an einen ungarischen Rechtsgelehrten wandten, läßt sich leicht erklären: Noch immer war die Pester Universität gegen liberale Gedanken immun. Unterstützung für eine liberale Strafrechtskodifikation war dort also schon aus politischen Gründen nicht zu erwarten, doch warum nahmen die Kodifikatoren all die zusätzlichen Reisen bis ins ferne Heidelberg auf sich? Mittermaier war aus ungarischer Sicht nicht nur die „erste strafrechtliche Autorität“,¹³¹ sondern hatte sich auch schon als wechselrechtlicher Experte ausgewiesen;¹³² zudem sammelte er natürlich Sympathien als führender Vertreter des süddeutschen Liberalismus, der zudem als Vorsitzender der zweiten Kammer bei vielen Kodifikationsarbeiten erfahren war. Und schließlich war Baden ganz allgemein in vieler Hinsicht das Vorbild für die ungarischen Rechtsreformen.¹³³

3.) Beim dritten Transferweg, den formalisierten Universitätsstudien, war für das Reformzeitalter oben eine weitgehende Bedeutungslosigkeit konstatiert worden.¹³⁴ Doch ist stattdessen auf Studienreisen hinzuweisen, bei denen nicht nur z. B. der Kontakt zu Mittermaier erstmals geknüpft wurde, sondern vor allem lernten die ungarischen Juristen vor Ort andere Rechtssysteme kennen: Szalay studierte die französische Justizpraxis im *Palais de justice*, Sándor Farkas von Bölön erkundete das amerikanische Strafvollzugssystem, und Ferenc Pulszky studierte bei seiner ursprünglich eher kunsthistorischen Reise in die Toskana ebenfalls ausführlich Gesetze, Statistiken und Rechtsanwendung.¹³⁵

Ferenc Deáks v. 18.10.1842, worin dieser sein Bedauern über das Scheitern der Reise ausdrückt).

¹³¹ Brief von Pulszky an Mittermaier v. 12.4.1842, abgedruckt bei FAYER, Anyaggyűjtemény (Anm. 32), Bd. 1, p. 199.

¹³² MITTERMAIER, Wechselordnung (Anm. 63); vgl. auch FAYER, Anyaggyűjtemény (Anm. 32), Bd. 1, p. 87 s.

¹³³ URBÁN, Reformtörökvések (Anm. 72), p. 44 und ISTVÁN KAJTÁR, Modernizáció és Európa [Unsere Modernisation und Europa], in: *Degré Alajos emlékkönyv* [Gedenkschrift für Alajos Degré], hg. von GÁBOR MÁTHÉ und JÁNOS ZLINSZKY, Budapest 1995, p. 124 ss.

¹³⁴ Die Ausnahme stellte bekanntlich das mehrfach erwähnte (vgl. z. B. Anm. 46) Kommissionsmitglied MÓRIC SZENTKIRÁLYI dar, bei dem sein Studium in Deutschland durchaus Folgewirkungen hatte: „An der scharfen Dialektik von Móric Szentkirályi können wir die Würze und die Eigensinnigkeit der deutschen professoralen Wissenschaftlichkeit erkennen“, schrieb Pulszky später (Eletem és korom (Anm. 51), p. 202.

¹³⁵ Daß Deák bei einer gut dreimonatigen Reise durch Europa (ab Ende Mai 1847) auch Mittermaier in Heidelberg besuchte (FERENCZI, Deák [Anm. 38], Bd. 1, pp. 100,

IX

Die Umsetzung des Wissenstransfers

Die Gesetzgebungsarbeit konnte sich also vor allem auf die Quellenstudien¹³⁶ und auf die Anmerkungen aus Heidelberg stützen, wobei Mittermaiers Kritik intensive Diskussionen auslöste.¹³⁷ Bei ihrem im Frühjahr 1843 fertiggestellten Entwurf bezog sich die Kommission dann vor allem auf *deutsche* Vorbilder wie das Bayerische StGB von 1813, den Badener Entwurf von 1839 und den preußischen Entwurf von 1843.¹³⁸ Selbst von dem damals in der ungarischen Öffentlichkeit hoch angesehenen Code Livingston¹³⁹ wurde wenig Gebrauch gemacht – wie auch die frühere, oben erwähnte Vorbildfunktion Englands und Frankreichs in der legislativen Arbeit keine Auswirkungen mehr hatte.

Stattdessen wurde die weitere Gesetzgebungsarbeit von einer konzentrierten deutsch-ungarischen Zusammenarbeit mit äußerst schnellen Publikationen begleitet. Schon Ende Mai 1843 konnte Szalay an Mittermaier über die bereits auf Deutsch erschienenen Entwürfe zum Straf- und Strafverfahrensrecht¹⁴⁰ berichten.¹⁴¹ Auch dieser publizierte seine Anmerkungen erst auf deutsch¹⁴² und dann noch 1843 auf ungarisch,¹⁴³ so daß der Landtag 1843/44 Mittermaiers Argumente

351), war ein weiteres Ergebnis der Kodifikationsarbeit und der Kontakte zu dem Heidelberger Rechtsgelehrten.

¹³⁶ Beispielsweise referierte Pulszky in der Strafrechtskommission über die Prinzipien der vierzehn von ihm analysierten Codices.

¹³⁷ FERENCZI, Deák (Anm. 38), Bd. 1, p. 350 s.

¹³⁸ Allerdings wurde diese Vorbildfunktion in der späteren ungarischen Literatur zugunsten der Selbständigkeit der ungarischen Gesetze verkleinert (so z. B. bei dem erwähnten Strafrechtler FAYER, Anyaggyűjtemény [Anm. 32], Bd. 1, pp. 3, 150).

¹³⁹ Vgl. LAJOS KOSSUTH, Védelem és nyilvánosság [Verteidigung und Öffentlichkeit], in: *Pesti Hírlap* (1841) (zu dieser Zeitschrift oben Anm. 57).

¹⁴⁰ Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Königreich Ungarn, 2 Teile, Leipzig 1843; dazu BALOGH, Dogmatik (Anm. 11), p. 196; BARNA MEZEY, Eine Gesetzesvorlage über Gefängniswesen [...], in: Österreichisch-ungarische Strafrechtskodifikation (Anm. 11), p. 203 ss.

¹⁴¹ Szalays Brief v. 26.5.1843, in: Szalay László levelei (Anm. 95), p. 99.

¹⁴² C. J. A. MITTERMAIER, Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Ungarn, in: *Die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung* [...], 2. Beitrag, Heidelberg 1843, p. 217 ss.

¹⁴³ Mittermaiers „Entwurf“ (vgl. vorige Anm.) ist auf ungarisch erschienen als *Mittermaier a magyar büntető- törvénykönyvi javallatról*, Pest 1843. Es ist allerdings nicht klar, ob Pulszky oder Szalay diese Übersetzung angefertigt hat. Allerdings ergibt sich aus dem Vorwort zur ungarischen Ausgabe von Mittermaiers „Anmerkungen“, daß deren Übersetzer auch die Übersetzung der ungarischen Entwürfe ins Deutsche angefertigt hat.

noch berücksichtigen konnte.¹⁴⁴ Zum Abschluß dieses publizistischen Wechselspiels schrieb Szalay auf Anregung Mittermaiers¹⁴⁵ schon für den nächsten Band von dessen „Kritischer Zeitschrift“ einen Bericht über die Landtagsverhandlungen,¹⁴⁶ ergänzt durch eine weitere Abhandlung ebendort und mehrere Beiträge von dem schon erwähnten Imre Henszlmann, u. a. über die Debatten um das Verfahrensrecht.¹⁴⁷ Die ungarischen Kodifikatoren konnten diese Publikationsreihe sogar noch fortsetzen, als Móric Lukács und Imre Henszlmann die Entwürfe in der „Augsburger Allgemeinen“ bekanntmachten.¹⁴⁸

Die große Enttäuschung stand jedoch noch bevor: Trotz Szalays optimistischer Versicherung an Mittermaier („es steht zu gewärtigen, daß Ihre wertvollen Bemerkungen durch die obere Tafel volle Würdigung finden werden“)¹⁴⁹ wurden die Entwürfe von dem ab August 1843 tagenden Landtag *nicht angenommen*,¹⁵⁰ vor allem wegen der Abolition der Todesstrafe. Damit profitierte von dem intensiven Wissenstransfer während der Kommissionsarbeiten hauptsächlich die außer-

¹⁴⁴ FERENCZI, Deák (Anm. 38), Bd. 1, p. 358.

¹⁴⁵ Szalay hatte mit Brief v. 26.5.1843 an Mittermaier einen Auszug des Protokolls über die Verhandlungen übersandt und einen Bericht darüber für die „Kritische Zeitschrift“ angeboten (Szalay László levelei [Anm. 95], p. 99). Mittermaier nahm Szalays Angebot mit Brief v. 4.12.1843 an (dieser Brief ist abgedruckt bei FALK, Szalay [Anm. 52], p. 25).

¹⁴⁶ LÁSZLÓ SZALAY, Verhandlungen des ungarischen Reichstags über den neuen Strafgesetzbuchentwurf, in: *Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes* 16 (1844), p. 311 ss.

¹⁴⁷ LÁSZLÓ SZALAY, Verhandlungen der zur Ausarbeitung eines Strafgesetzbuches in den Jahren 1841–43 niedergesetzten ungarischen Deputation, in: *Kritische Zeitschrift* 17 (1845), p. 185 ss. und IMRE HENSZLMANN, Die Juryfrage auf dem ungarischen Reichstage von den Jahren 1843–44, in: *Kritische Zeitschrift* 18 (1846), p. 43 ss.; DERS., Verhandlungen des ungarischen Landtags über den Criminalcodex, und zwar über das Gefängnisssystem, ebd., p. 61 ss. und p. 372 ss.

¹⁴⁸ Dieser Hinweis bei FERENCZI, Deák (Anm. 38), Bd. 1, p. 358 konnte bisher noch nicht belegt werden; hinzuweisen ist aber auf die Augsburger Allgemeine v. 15.12.1845 mit einem Bericht über Deák.

¹⁴⁹ Brief v. 13.12.1843, in: Szalay László levelei (Anm. 95), p. 105.

¹⁵⁰ In den Sitzungen v. 17.8., 9. und 20.9. sowie v. 28.10.1843 wurden die Entwürfe diskutiert und am 27.1.1844 nochmals das Verfahrensrecht; schließlich erfolgte die Ablehnung am 10.9.1844. Auch als Szalay im April 1848, nunmehr als Abteilungsleiter im Justizministerium, die Entwürfe endlich verabschieden lassen wollte, war das Projekt nicht erfolgreich, denn jetzt wurde er nach Frankfurt als Gesandter der ungarischen Regierung berufen. Dazu demnächst KATALIN GÖNCZI, Az első magyar diplomáciai képviselő történetéhez: A frankfurti magyar misszió 1848-ban [Zur Geschichte der ersten ungarischen diplomatischen Vertretung: Die ungarische Mission in Frankfurt im Jahre 1848], in: *Jogtudományi Közlöny* (1998).

universitäre ungarische Rechtswissenschaft. Die 1846 erfolgte Wahl Mittermaiers zum auswärtigen Mitglied der Ungarischen Akademie der Wissenschaften¹⁵¹ bestätigte diese vorläufige Abgeschlossenheit der Universität vom Wissenstransfer noch einmal.

X

Abschließende Bemerkungen

In diesem Aufsatz sind erstmals die Wege des Wissenstransfers beim Handels- und beim Strafrecht unter besonderer Berücksichtigung der Verknüpfungen dieser beiden Kodifikationsprojekte des Reformzeitalters aufgezeigt worden. Zwar konnten dabei die wichtigsten publizistischen Leistungen und das von den ungarischen außeruniversitären Kodifikatoren geknüpfte Netzwerk vor allem zu Wildner und Mittermaier vorgestellt werden, doch wird den *Themen* des Wissenstransfers noch genauer nachzugehen sein.¹⁵² In welcher Ausformung wurden die Konzepte der deutschen Rechtswissenschaft (Kantianismus, Naturrechtslehre, Historische Rechtsschule, Positivismus) nach Ungarn transferiert, wie prägten sie die rechtsphilosophischen Auffassungen des Reformzeitalters? Wenn auch dieser Aspekt des Wissenstransfers aufgearbeitet ist, wird nicht nur die ungarische Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts für die heutige europäische Rechtswissenschaft wieder so zugänglich sein wie zu Mittermaiers und Wildners Zeiten, sondern auch die Kenntnis von der Wirkung der deutschen Rechtswissenschaft im Ausland um einen weiteren Bestandteil vermehrt.¹⁵³ Die Analyse der Reichweite deutscher Rechtswissenschaft im 19. Jahr-

¹⁵¹ Szalays Briefe an Mittermaier in diesem Zusammenhang in: Szalay László levelei (Anm. 95), pp. 117, 119 (Briefe v. 19.12.1846 und v. 14.2.1847).

¹⁵² Methodische Überlegungen zum Wissenstransfer jetzt auch bei LEONIE BREUNUNG, Wissenschaftsgeschichte auf dem statistischen Prüfstand, in: *Kritische Vierteljahresschrift* 80 (1997), p. 359 ss. (besonders p. 366 s.).

¹⁵³ Mit einem ähnlichen Ansatz sind für andere europäische Länder jüngst mehrere ergiebige Analysen vorgelegt worden: ALFONS BÜRGE, Ausstrahlungen der historischen Rechtsschule in Frankreich, in: *ZEuP* 5 (1997), p. 473 ss.; LAURA MOSCATI, Savigny in Italien, in: *ZNR* 19 (1997), p. 17 ss.; ANTONIO SERRANO GONZÁLEZ, Savigny in der spanischen Kultur, in: *ZNR* 19 (1997), p. 31 ss. und zu den USA: REIMANN, Historische Schule (Anm. 118). Immer noch aufschlußreich auch ANDREAS B. SCHWARZ, Einflüsse der deutschen Zivilistik im Auslande, in: *Symbolae Friburgenses in honorem Ottonis Lenel*, Leipzig 935, p. 425 ss. und HANS THIEME, Die deutsche historische Rechtsschule Savignys und ihre ausländischen Jünger, in: *Acta Facultatis Juridicae Universitatis Comenianae. Die juristische Bildung in der Slowakei und Ungarn bis zum Jahre 1848*, Bratislava 1968, p. 259 ss.

hundert ist damit ein Beitrag zu jener inzwischen deutlicheren, aber rechtshistorisch noch mehr zu fundierenden¹⁵⁴ europäischen Rechtskultur.

¹⁵⁴ So z. B. bei GERD KLEINHEYER, JAN SCHRÖDER, *Deutsche und Europäische Juristen aus fünf Jahrhunderten*, 4. Aufl., Heidelberg 1996, p. 7 s.: Sie erweiterten jetzt beim Einfluß der historischen Rechtschule die Perspektive zwar auf weitere europäische Länder, konnten aber mangels gut zugänglicher Studien nicht auf Ungarn hinweisen.